

111

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 295/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Robert S c h [REDACTED],

[REDACTED] Street, B [REDACTED] N Y [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat sich, sachverständig beraten, nicht davon überzeugen können, daß die beim Kläger vorhandenen Gesundheitsschäden mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückzuführen sind. Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die der Tatrichter verantwortet und die nicht der Prüfung durch das Revisionsgericht unterliegen. Entscheidungsbedürftige Rechtsfragen wirft der Streitfall nicht auf.

Die Einwände der Beschwerde erschöpfen sich in unzulässigen Angriffen gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung.

171

- 3 -

Die Rüge der Verletzung des § 176 Abs. 1 EGC begründet
nicht die Zulassung (BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431).

Mai

Honkel



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)